

- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK 2a 02/001

**B e s c h l u s s**

**Geschwärzte Fassung**

**- enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin -**

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Betroffene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53113 Bonn,

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

ORR Busch (Beisitzer 1) und

RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 2)

am 13.03.2002 entschieden:

Die von der Antragstellerin am 15.01.2002 beantragten Entgelte werden wie folgt genehmigt:

1. Die Senkung des Tarifeinheitenpreises (TE-Preises) für City-Verbindungen von derzeit 5,28 cent (netto) auf 5,17 cent (netto) gemäß der dem Antrag als Anlage 1 beigefügten Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ ab dem 01.05.2002.

2. Die Erhöhung des Entgeltes für die monatliche Überlassung des analogen Telefonanschlusses um 0,56 € (netto) von 10,93 € (netto) auf 11,49 € (netto) gemäß der dem Antrag als Anlage 2 beigefügten Leistungsbeschreibung und Preisliste „Telefondienst“ (T-Net Anschluss) ab dem 01.05.2002.
3. Die Erhöhung des Entgelts für die monatliche Überlassung des EURO ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss um 0,56 € (netto) von 19,56 € (netto) auf 20,12 € (netto) für den Einfachanschluss, von 19,78 € (netto) auf 20,34 € (netto) für den Standard-Anschluss und von 21,99 € (netto) auf 22,55 € (netto) für den Komfortanschluss gemäß der dem Antrag als Anlage 3 beigefügten Preisliste „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ ab dem 01.05.2002;
4. Die befristete Verlängerung der zum 31.03.2002 endenden Genehmigung der Entgelte für City-Verbindungen bis zum Wirksamwerden der unter 1. beantragten Tarifmaßnahmen gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036).
5. Die befristete Verlängerung der zum 31.03.2002 endenden Genehmigung der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss (Standard- und Komfortanschluss) vom 01.04.2000 bis zum Wirksamwerden der unter 2. beantragten Tarifmaßnahmen gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036).
6. Die Verlängerung der bis zum 31.03.2002 erteilten Genehmigung für die monatliche Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Anlagenanschluss (Einfach, Standard- und Komfortanschluss) gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036).
7. Die Verlängerung der bis zum 31.03.2002 erteilten Genehmigung für die nationalen Standardverbindungen gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036).
8. Die Verlängerung der bis zum 31.03.2002 erteilten Genehmigung für die Verbindungen zu internationalen Zielen, Verbindungen in Grenzzonenengebiete (vis-a-vis Tarife) sowie Verbindungen in die Zollausschlussgebiete gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036).

Die Genehmigung wird bis zum 31.03.2003 befristet.

## Gründe

### I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Gemäß § 25 Abs. 1 TKG unterliegen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG als marktbeherrschendem Unternehmen für Sprachtelefondienstleistungen einer Ex-ante-Regulierung. Dabei erfolgt die Genehmigung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 27 Abs. 1 TKG entweder auf der Grundlage der auf eine einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Einzelgenehmigungsverfahren) oder auf der Grundlage vorgegebener Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren).

Mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 hat die Beschlusskammer die Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 festgelegt. Danach findet auf die Standardtarife der Antragstellerin für Anschluss- und Verbindungsleistungen das Price-Cap-Genehmigungsverfahren Anwendung.

Zur Umsetzung der in der ersten Price-Cap-Periode erforderlichen Preisänderungen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.01.2002 die Genehmigung folgender Tarifmaßnahmen beantragt:

- 1.1. die Senkung des Tarifeinheitenpreises (TE-Preises) für City-Verbindungen von derzeit 5,28 Cent (netto) auf 5,17 Cent (netto) gemäß der dem Antrag als Anlage 1 beigefügten Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ ab dem 01.05.2002;
- 1.2. die Erhöhung des Entgeltes für die monatliche Überlassung des analogen Telefonanschlusses um 0,56 € (netto) von 10,93 € (netto) auf 11,49 € (netto) gemäß der dem Antrag als Anlage 2 beigefügten Leistungsbeschreibung und Preisliste „Telefondienst (T-Net Anschluss)“ ab dem 01.05.2002;
- 1.3. die Erhöhung des Entgeltes für die monatliche Überlassung des EURO ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss um 0,56 € (netto) von 19,56 € (netto) auf 20,12 € (netto) für den Einfachanschluss, von 19,78 € (netto) auf 20,34 € (netto) für den Standard-Anschluss und von 21,99 € (netto) auf 22,55 € (netto) für den Komfortanschluss gemäß der dem Antrag als Anlage 3 beigefügten Preisliste „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ ab dem 01.05.2002;

Für den Fall, dass die unter Punkt 1 beantragten Tarifmaßnahmen nicht bis zum 08.02.2002 genehmigt werden sollten, hat die Antragstellerin hilfsweise beantragt,

die unter Punkt 1 beantragten Entgelte vorläufig zu genehmigen.

Des weiteren hat die Antragstellerin beantragt, die bis zum 31.03.2002 befristete Genehmigung

- 2.1. der Entgelte für City-Verbindungen vom 01.04.2000 bis zum Wirksamwerden der unter Punkt 1.1. beantragten Tarifmaßnahmen gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036);
- 2.2. der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss (Standard- und Komfortanschluss) vom 01.04.2000 bis zum Wirksamwerden der unter 2. beantragten Tarifmaßnahmen gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036);

zu verlängern.

Schließlich hat die Antragstellerin beantragt, die bis zum 31.03.2002 befristeten Genehmigungen für die

- 3.1. monatliche Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Anlagenanschluss (Einfach-, Standard- und Komfortanschluss) gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036);
- 3.2. nationalen Standardverbindungen gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036);
- 3.3. Verbindungen zu internationalen Zielen, Verbindungen in Grenzzonengebiete (vis-à-vis Tarife) sowie Verbindungen in die Zollausschlussgebiete gemäß den Beschlüssen vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) und vom 28.02.2001 (Az. BK 2c 00/036)

zu verlängern.

Zur Begründung der unter Punkt 1 zur Genehmigung vorgelegten Maßnahmen hat die Antragstellerin vorgetragen, dass diese den Maßstäben des ab dem 01.01.2002 geltenden Price-Cap-Regimes entsprächen. Durch die zum 01.05.2002 beabsichtigten Preissenkungen für City-Verbindungen werde das zum 31.12.2001 bestehende Ausgangspreisniveau um ■■■ % gesenkt und damit die um die Inflationsrate bereinigte Senkungsvorgabe von 1,9 % übertroffen.

Die beantragte Preissenkung führe auch nicht zu Abschlägen, da die Entgelte auch weiterhin einen deutlichen Abstand zu den Interconnection-Entgelten der Antragstellerin einhielten.

Auch die Erhöhung der Anschlusspreise für Telefonanschlüsse und EURO ISDN-Basisanschlüsse für Mehrgeräte sei genehmigungsfähig, da der eingeräumte Preiserhöhungsspielraum von 4,1 % ausgehend von dem zum 31.12.2001 festgestellten Ausgangsentgeltniveau für Anschlussleistungen nicht überschritten werde. Durchschnittlich werde der monatliche Überlassungspreis für die genannten Anschlüsse um ■■■ % angehoben. Der von der Regulierungsbehörde zugestandene Spielraum werde somit nicht komplett ausgeschöpft.

Die unter Punkt 2. und 3. beantragte Verlängerung der Entgelte sei ebenfalls genehmigungsfähig. Es handele sich hierbei um Tarife, die von der RegTP bereits überprüft und mit Beschluss vom 16.02.2000 (Az. BK 2-1 99/035) genehmigt sowie mit Beschluss vom 28.02.2001 (Az. BK 2c

00/036) verlängert worden seien. Die Tarife entsprächen hinsichtlich der Frage der zulässigen Preisobergrenze ebenfalls den Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 TKG. Der diesbezüglich der damaligen Genehmigung zugrunde liegende Sachverhalt hat sich nicht wesentlich geändert, insbesondere seien die in diesem Zusammenhang nach der Spruchpraxis der Regulierungsbehörde relevanten Entgelte der Antragstellerin im Vorleistungsbereich nicht angehoben worden. Es lägen deshalb offensichtlich auch keine Abschlüsse vor.

Des Weiteren hat die Antragstellerin vorgetragen, dass eine kurzfristige Entscheidung über die beantragten Preismaßnahmen erforderlich sei, um die Verpflichtung der Absenkung der Entgelte für City-Verbindungen bis zum 30.04.2002 und die Nutzung der Preishöhenspielräume zum 01.05.2002 nicht zu gefährden. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zur Bekanntgabe von Tarifänderungen im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes müsse die Antragstellerin ihre Kunden spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der neuen Entgelte individuell informieren. Da diese Kundeninformation im Rahmen der Rechnungsstellung erfolgen sollte, müsste darüber hinaus ein Zeitraum von weiteren 5 Wochen eingeplant werden. Zur Einhaltung des geplanten Markteinführungstermins müsste daher eine Genehmigung bis spätestens zum 08.02.2002 erfolgen.

Mit Beschluss vom 14.02.2002 hat die Beschlusskammer die beantragten Entgelte im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG befristet bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag vorläufig genehmigt.

Das Kartellamt hat Schreiben vom 13.03.2002 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 12.03.2002 übersandten Beschlussentwurf der Kammer in der Sache absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- b) Die Genehmigungsvoraussetzungen für die im Rahmen der Entgeltmaßnahme vom 15.01.2002 beantragten Entgelte für Anschlüsse sowie Auslands-, Deutschland-, Regional- und City-Verbindungen im Sprachtelefondienst sind vorliegend erfüllt.
- ba) Die eigentliche Prüfung im Rahmen des gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG durchzuführenden Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Gemäß der mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 festgelegten Maßgrößen ergibt sich für den Korb A (Anschlüsse) ein Preiserhöhungsspielraum von 4,1%. Dieser wird durch die beantragte Anhebung der Entgelte für die monatliche Überlassung des analogen Anschlusses sowie des ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss um jeweils 0,56 € (netto) nicht überschritten. Insgesamt ergibt sich aus der Erhöhung der genannten Anschlussentgelte eine Anhebung des durchschnittlichen Entgeltniveaus aller in dem Korb A enthaltenen Dienstleistungen um ■■■ % . Insoweit ist festzustellen, dass die Antragstellerin die mögliche Erhöhung der monatlichen Überlassungsentgelte nicht auf die analogen Anschlüsse begrenzt und dadurch die ihr durch die Vorgabe der Price-Cap-Maßgrößen eingeräumte Möglichkeit eines Rebalancing nur teilweise genutzt hat.

Aus den festgelegten Maßgrößen ergibt sich für die Antragstellerin des weiteren die Verpflichtung, die Entgelte für die Korb B (City-Verbindungen) enthaltenen Dienstleistungen bis zum 30.04.2002 um durchschnittlich mindestens 1,9 % abzusenken. Durch die beantragte Absenkung des Tarifeinheitenpreises von 5,28 cent (netto) auf 5,17 cent (netto) wird das zum 31.12.2001 bestehende Ausgangsentgeltniveau für City-Verbindungen um ■■■ % gesenkt und damit die festgelegte Senkungsvorgabe erfüllt.

Von der Möglichkeit, die Entgelte in den Körben C (Fernverbindungen Inland) und D (Auslandsverbindungen) anzuheben, hat die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung ist somit in diesem Bereich real eine Übererfüllung der Senkungsvorgabe um ■■■ % (Korb C) und ■■■ % (Korb D) zu verzeichnen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Umsetzung der beantragten Entgeltmaßnahmen die mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 vorgegebene reale Absenkung des Entgeltniveaus aller Körbe um mindestens 1 % erfüllt wird.

- bb) Des weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

Ein offenkundiger Verstoß der beantragten Entgeltmaßnahmen gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ist vorliegend nicht gegeben.

Für die in dem Korb A enthaltenen Anschlüsse scheidet ein Verstoß deshalb aus, weil die beantragte Entgeltmaßnahme zu einer Erhöhung des bisherigen Entgelts führt.

Auch hinsichtlich der beantragten Senkung der Entgelte für City-Verbindungen, bzw. der beantragten Verlängerung der Entgelte für nationale und internationale Verbindungen liegen keine Anhaltspunkte für das offenkundige Vorliegen eines Verstoßes gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor. Die beantragten Entgelte orientieren sich insoweit durchgängig an den durch den Beschluss BK 2c 01/009 vorgegebenen Maßgrößen der Price-Cap-Regulierung.

Ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben, da sich die beantragten Entgelte an jeden Kunden der Antragstellerin richten.

Es sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegten Anschluss- und Verbindungsentgelte mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- c) Die Befristung der Genehmigung gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG berücksichtigt insoweit die Laufzeit der am 31.12.2002 endenden zweiten Price-Cap-Periode und ermöglicht der Antragstellerin, gegebenenfalls erforderliche Preisänderungen im ersten Quartal der folgenden Price-Cap-Periode umzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer

Busch

Lindhorst